

Eiskunstlaufvereine in der Eiswelt Stuttgart,
Keßlerweg 8, D-70597 Stuttgart

Stuttgarter ERC

(www.stuttgarter-erc.de; e-Mail: stuttgarter-erc@t-online.de)

TEC Waldau

(www.tec-stuttgart.de; e-Mail: mail@tec-stuttgart.de)

TuS Stuttgart Eissport

(www.tus-eissport.de; e-Mail: sport@tus-eissport.de)

Hygienekonzept

Im Vordergrund steht der Gesundheitsschutz der Athleten*innen, Trainer*innen sowie aller für die Organisation des Trainingsbetriebs notwendigen Vereinsmitarbeiter*innen.

Auf der Grundlage der

**„Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)“
(aktuelle Fassung gültig ab 16. August 2021)“**

des Landes Baden-Württemberg, der Rechtsverordnung der Stadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung sowie den unter den drei Eiskunstlaufvereinen SERC, TEC und TuS einheitlich festgelegten Regelungen wird in unseren Vereinen Folgendes für das Eiskunstlauftraining in der Eiswelt geregelt.

1. Grundsätzliches:

Zur Testpflicht:

- Zum Saisonbeginn muss jeder am Trainingsbetrieb teilnehmende Person (Sportler*in sowie Trainer*in) beim erstmaligen Betreten der Eiswelt ein negatives Testergebnis vorweisen.
- Ein Test ist 72 Stunden gültig. Die negativen Testergebnisse werden zu Beginn des Trainings von den verantwortlichen Trainer*innen überprüft und dokumentiert (siehe auch Ziffer 7).
- Von der Testpflicht entbunden sind vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahre.

1. **Begrenzung der Personenzahl und Mindestabstand:**

Während des Eiskunstlauftrainings wird auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten eine maximale Personenzahl auf den Eisflächen festgelegt. Auf den Eisflächen findet eine deutliche Trennung der Gruppen statt.

Das Aufwärmen ist somit ausschließlich in der „Sport Area“ (siehe Ziffer 5) oder im Freien möglich.

Im Ballettraum der Eiswelt Stuttgart dürfen sich maximal 8 Personen aufhalten. Der Ballettraum ist ausschließlich für den Ballettunterricht und das Athletik-Training zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung des Ballettraums, wie z.B. zum Aufwärmen oder zum Aufenthalt ist nicht gestattet.

Hinweis: Das Athletik-Training findet grundsätzlich im neuen Multifunktionsraum statt, sobald die Stadtverwaltung die Freigabe erteilt.

Im Hausaufgabenraum im 1. OG dürfen sich maximal 10 Personen aufhalten.

Im Massageraum darf sich außer dem/der Physiotherapeuten/Physiotherapeutin nur ein/e Sportler/in aufhalten.

Es ist auf den allgemeinen Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten, der auch während der Trainingseinheit – sofern sportartbedingt möglich – gewahrt werden muss.

2. **Zutritt in die Eiswelt:**

Damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird, findet das Training grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. D.h. während des Trainings sind keine Zuschauer wie Eltern, Großeltern, Freunde oder andere Begleitpersonen etc. in der Eishalle gestattet.

Grundsätzlich muss im Vorfeld eine terminliche Abstimmung mit den verantwortlichen Personen (z.B. Trainer/innen, Übungsleiter/innen oder Vorstand) getroffen werden. Ein Betreten der Eiswelt Stuttgart ohne vorherige terminliche Abstimmung ist somit für den Trainingsbetrieb nicht gestattet.

Alle Sportler*innen müssen das vereinbarte Rückkehrszenario nach Aufhalten in Risiko- und Virusvariantengebieten (maßgeblich sind hier die jeweils vom Robert-Koch-Institut aktuell ausgewiesenen Gebiete)

verpflichtend einhalten. Insbesondere ist das Betreten der Eisswelt für Personen nicht gestattet, für die eine behördlich angeordnete Quarantäne gilt oder Kontakt zu Personen haben, die sich in einer behördlich angeordneten Quarantäne befinden.

Alle Sportler*innen verpflichten sich dazu, vor der ersten Trainingseinheit der Saison 2021/2022 den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Fragebogen zur COVID19 Risikoeinschätzung“ beim jeweiligen Verein abzugeben.

Personen, die an COVID19 erkrankt sind, dürfen die Eisswelt nicht betreten. Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist nach der Genesung wieder möglich, entsprechende Nachweise über die Erkrankung und die Genesung sind vorzuzeigen.

3. **Zugang und Aufenthalt in der Eisswelt:**

Der Zugang zur Trainingsstätte in der Eisswelt Stuttgart erfolgt über den Haupteingang. Während des Publikumslaufs sowie 15 Minuten vorher und nachher erhalten Sportler sowie etwaige Begleitpersonen (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte oder Großeltern und Bekannte) keinen Zutritt in die entsprechende Eishalle, wo der Publikumslauf stattfindet. Es erfolgt auch kein Zutritt in die Sammelumkleide im Erdgeschoss, da diese von den Besuchern des Publikumslaufs genutzt wird. In diesen Zeiten erfolgt der Zugang in die jeweilige Trainingshalle über den Sportlereingang. Den Ausschilderungen ist Folge zu leisten.

Wenn das Training in der Halle 1 stattfindet, dürfen Begleitpersonen von Kindern bis 8 Jahre im Bereich vor der Eisbahn in der Halle 1 den Kindern beim Anziehen der Schlittschuhe (!) helfen. Danach müssen die Begleitpersonen die Halle unverzüglich verlassen.

Wenn das Training in der Halle 2 stattfindet, haben Begleitpersonen keinen Zutritt in die Eisswelt. Somit kann das An- und Ausziehen der Schlittschuhe mit Unterstützung von Begleitpersonen nur außerhalb der Eisswelt erfolgen.

Begleitpersonen dürfen sich sonst nicht in der Eisswelt aufhalten. Der Aufenthalt von Begleitpersonen während der Trainingszeiten ist ausschließlich außerhalb der Eisswelt zu organisieren. Begleitpersonen ist der Zutritt in sämtliche Umkleideräume nicht gestattet.

Das Ausleihen, der Tausch und die Abgabe von Leihschlittschuhen sind ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Terminvereinbarungen sind ausschließlich unter den auf der jeweiligen Homepage der drei Eiskunstlaufvereine angegebenen Rufnummern bzw. Email-Adressen möglich.

4. **Maskenpflicht:**

In den Räumlichkeiten der Eiswelt Stuttgart wurde durch den Behördenleiter die Maskenpflicht angeordnet. Gemäß diesen Regelungen müssen Nutzer der Eiswelt einen Mund-Nasenschutz im Gebäude tragen. Dies gilt ebenso für alle Umkleieräume im 1. OG wie auch für die Sammelumkleide im EG. Während der Sportausübung kann der Mund-Nasenschutz abgelegt werden. Dies gilt auch für das Aufwärmen in der „Sport Area“ (siehe Ziffer 5). Vor dem Haupteingang gilt für den Schlittschuh schonenden Bereich ebenfalls das Gebot der Maskenpflicht.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht,

- 1). für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
- 2). für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In diesem Falle ist eine ärztliche Bescheinigung mitzuführen.

5. **Sport Area:**

Zur „Sport Area“ gehören die Innenräume der Hallen 1 und 2, d.h. die Bereiche entlang der Eisbahnabgrenzungen sowie die Haupttribüne in Halle 1 gegenüber dem Eingangsbereich aus dem Bistro bzw. der Sammelumkleide im EG kommend. In der „Sport Area“ dürfen sich nur Sportler*innen, Trainer*innen und die durch die/den Hygienebeauftragte/n zugelassenen Personen aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten.

6. **Besonderheiten für die Umkleieräume:**

Die Umkleieräumlichkeiten können von Kindern - **ohne Begleitpersonen** - zum An- und Ausziehen der Trainingsbekleidung genutzt werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, bereits in Trainingskleidung in die Eiswelt zu kommen! Bei den Umkleieräumen im 1 OG ist darauf zu achten, dass sich maximal 10 Personen gleichzeitig in einem der Umkleieräume aufhalten dürfen.

Die Sammelumkleide und die Umkleieräume im 1. OG sind spätestens unmittelbar vor dem Abschluss der vorangehenden Trainingseinheit wieder zu verlassen. Damit soll vermieden werden, dass sich die Wege der Sportlern*innen (vom Training zur Umkleide und umgekehrt) kreuzen. Um ein Kreuzen zu vermeiden sind die Schlittschuhe unter dem Gebot des Mund-Nasenschutzes in der Eishalle anzuziehen. Die Abstandsregeln sind stets einzuhalten.

In der Sammelumkleide und in den Umkleieräumen im 1. OG ist eine Nahrungsaufnahme untersagt.

Begleitpersonen haben keinen Zutritt in die Umkleide.

7. **Anwesenheitslisten:**

Alle Trainer*innen/Übungsleiter*innen müssen **vor jeder Trainingseinheit** die Teilnehmer*innen ihrer Trainingsgruppe auf einem einheitlich bereitgestellten Formblatt dokumentieren. Die Gültigkeit der vorzuzeigenden negativen Testergebnisse wird ebenfalls auf diesem Blatt dokumentiert. Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG). Die verantwortlichen Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen auf Aufforderung die Formulare vorzeigen können. Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet, sind vier Wochen aufzubewahren und danach zu löschen bzw. zu vernichten. Alle anwesenden Teilnehmer*innen werden dokumentiert! Für die Dokumentation der Teilnehmer*innen sind die jeweils verantwortlichen Trainer*innen verantwortlich.

8. **Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen:**

Oberflächen, Gegenstände und Sportgeräte, die von Personen berührt werden, sind nach jeder Sporteinheit gründlich zu reinigen. Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

9. **Barfuß- und Sanitärbereiche:**

Sanitärbereiche und Bereiche, die ohne Schuhe betreten werden, werden gereinigt. Die Toiletten sind nur einzeln zu nutzen. D.h., wenn die Toilette besetzt ist, dann ist vor dem Raum zu warten.

10. **Handhygiene:**

Handwaschmittel wird in ausreichender Menge in Toiletten und Sanitärräumen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zum Händetrocknen. Ein Handdesinfektionsmittel ist vor den Toiletten jederzeit zugänglich.

11. **Hygienebeauftragte/r:**

Als Hygienebeauftragte/r der drei Vereine werden alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Vorstandsmitglieder der drei Vereine sowie deren Beauftragte bestellt. Die/der Hygienebeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Hygienekonzeptes und Ansprechpartner/in für sämtliche Anliegen in Bezug auf die Umsetzung der Hygienevorschriften. Die Hygienebeauftragte/n kann/können eine Aufsichtsperson einteilen, die die o.g. Maßnahmen, insbesondere den berechtigten Zutritt in die Eisswelt und die Abstandsregeln in den Räumen der Eisswelt überwacht. Die/der Hygienebeauftragte handelt im Sinne des Vorstandes und ist somit vereinsübergreifend weisungsbefugt gegenüber allen am Sportbetrieb teilnehmenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

12. **Information:**

Mitglieder und Teilnehmende an Sportangeboten sowie deren Begleitpersonen werden im Eingangsbereich der Sportstätte klar über Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben informiert. Im Eingangsbereich und in den Sanitärräumen wird über die Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens informiert und hingewiesen. Weiterhin wird auf die Vorschriften/Weisungen der Stadt Stuttgart als Betreiber der Eisswelt hingewiesen. Auch diese Weisungen sind stets verbindlich einzuhalten. Den Anweisungen des Vorstandes, vom Vorstand beauftragte Personen, sowie den Trainer*innen und Übungsleiter*innen ist stets Folge zu leisten. Mitglieder, die mit diesem Hygienekonzept nicht einverstanden sind, können an unserem Trainingsangebot nicht teilnehmen. Diese Regelungen treten mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft, ersetzen alle bisherigen Regelungen und gelten vorerst bis eine aktuellere Version verabschiedet wird.



SERC

Qing Lue



TEC

Roland Hocker



TuS

Stephanie Brand